



INFO
BAT

SCHWEIZERISCHES DATEN- UND INFORMATIONSZENTRUM FÜR FLEDERMÄUSE
CENTRE SUISSE DE DONNÉES ET D'INFORMATIONS SUR LES CHAUVES-SOURIS
CENTRO SVIZZERO DI DATI E INFORMAZIONI SUI PIPISTRELLI

Merkblatt: Bundesweite Abbruchprämien ausserhalb der Bauzone und Fledermausschutz

Ausgangslage

Mit der Einführung der zweiten Revisionsstufe des Raumplanungsgesetz ([RPG 2](#), Verabschiedung vom 29. September 2023) erhalten Eigentümer*innen von Bauten und Anlagen **ausserhalb** der Bauzone bei deren Abbruch eine staatliche Prämie in der Höhe der Abbruchkosten. Die Finanzierung liegt primär bei den Kantonen, wobei der Bund Beiträge an diese Aufwendungen leisten kann. Die neuen Vorschriften treten am 01. Juli 2026 in Kraft. Der Bund rechnet damit, dass jährlich 1'000 bis 2'000 Gebäude ausserhalb der Bauzonen abgebrochen werden.

Auswirkungen auf Fledermäuse und weitere geschützte Arten

Fledermäuse nutzen oft Gebäude als [Tageschlafquartiere](#). Besonders schützenswert sind Wochenstuben, Orte, wo Fledermäuse ihre Jungen austragen, gebären und grossziehen. Wochenstuben an Gebäuden können je nach Art wenige bis über 1'000 Tiere beherbergen.

Wegen der Abbruchprämien könnten Gebäude mit wertvollen Fledermausquartieren abgerissen werden. Von dieser Entwicklung könnten nicht nur Fledermäuse tangiert sein, sondern auch diverse andere Arten: Dazu zählen geschützte Vogelarten wie Schleiereule, Steinkauz, Schwalben und Segler oder verschiedene Reptilienarten.

Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (SR 451.1), welche sich abstützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 (SR 451) über den Natur- und Heimatschutz (NHG), sind alle einheimische Fledermausarten geschützt. Es ist untersagt, Fledermäuse zu töten, zu verletzen oder zu fangen, sowie ihre Brutstätten (sinngemäss Wochenstuben) zu beschädigen. Wer gegen diese Bestimmungen verstösst, ist strafbar nach Artikel 24a NHG. Über Artikel 14 der NHV sind zudem die Lebensräume der Fledermäuse – also Jagdgebiete, Flugkorridore und Quartiere – geschützt.

Umsetzung in der Praxis

Es lassen sich drei Szenarien unterscheiden, in denen der Fledermausschutz [infolge eines Bau- oder Abbruchprojekts](#) berücksichtigt werden muss:

- 1. Das Gebäude beherbergt ein bekanntes [Fledermausquartier](#):** Die kantonalen Naturschutzämter haben Zugang zu den bekannten Fledermausnachweisen. Befindet sich am Standort ein bekanntes Fledermausquartier, soll die [Regionale Koordinationsstelle Fledermausschutz](#) in einem frühen Projektstadium einbezogen werden.
- 2. Am Gebäude des Projektstandorts sind keine Fledermausquartiere verzeichnet:** Fledermausvorkommen sind stark unterkariert. Das Fehlen eines Eintrags in der Datenbank bedeutet bei weitem nicht, dass keine Tiere vor Ort leben. Der Verdacht auf ein Vorkommen steigt erheblich, wenn die Lage des Gebäudes für die Tiere attraktiv ist. Dies trifft beispielsweise zu, wenn sich das Gebäude am Waldrand oder in einer naturnahen Umgebung befindet, bzw. eine strukturelle Anbindung an für Fledermäuse geeignete Lebensräume bietet. Ebenso wird ein Vorkommen wahrscheinlicher, wenn es sich um Gebäude mit diversen Spalten und Hohlräumen und/oder Zugängen zum Estrich handelt (z. B. historische Gebäude, Bauernhäuser, Holzhäuser). Es empfiehlt sich zudem, die Eigentümer bereits im Vorfeld zu befragen, ob ihnen Fledermausvorkommen bekannt sind (z. B. durch Sichtungen oder [Kotnachweise](#)). Im Zweifel kann die Regionale Koordinationsstelle Fledermausschutz für eine Einschätzung per Luftbild und/oder nach weiteren Informationen angefragt werden.
- 3. Während der Abbrucharbeiten werden unerwartet Fledermäuse [entdeckt](#):** Die Abbrucharbeiten müssen umgehend gestoppt und das [Fledermausschutz-Nottelefon](#) (079 330 60 60) kontaktiert werden (Siehe auch: [Fledermaus gefunden - was tun?](#)). Ein freigelegtes Fledermausquartier, soll wenn möglich sofort wieder vorsichtig verschlossen werden. Ist das Versteck unwiderruflich zerstört und liegen Tiere frei, müssen die Fledermäuse nach dem [Erste-Hilfe-Anweisungen](#) der Stiftung Fledermausschutz geborgen werden.

Kontaktieren Sie uns bei Fragen:



INFO 
BAT

Zweigstelle Zürich:
Stiftung Fledermausschutz,
Zürichbergstrasse 221, 8044 Zürich

fledermaus@zoo.ch
044 254 26 80

Zweigstelle Genf:
Naturhistorisches Museum Genf,
Route de Malagnou 1, 1208 Genève

chauves-souris.mhng@geneve.ch
022 418 63 47

Weblinks

Webseite Stiftung Fledermausschutz: <https://fledermausschutz.ch>

Regionale Koordinationsstellen Fledermausschutz: <https://fledermausschutz.ch/kantone>

Fledermausquartiere: <https://fledermausschutz.ch/verstecke>

Fledermäuse und Bauarbeiten:

https://fledermausschutz.ch/sites/default/files/2019-11/MB_Bauarbeiten.pdf

https://www.vogelwarte.ch/wp-content/uploads/2025/05/UI-2505-D_Gebaeude_Vogel-Fledermausfreundlich_sanieren.pdf

Fledermausfreundliche Sanierung: https://fledermausschutz.ch/sites/default/files/2019-11/MB_Sanierungen.pdf

Fledermäuse zuhause: <https://fledermausschutz.ch/zuhause>

Fledermausschutz-Nottelefon: <https://fledermausschutz.ch/nottelefon>

Fledermaus gefunden – was tun? <https://fledermausschutz.ch/fledermaus-gefunden-was-tun>

Fledermaus Findlinge – ertse Hilfe: <https://fledermausschutz.ch/erste-hilfe>

Revision Raumplanungsgesetz - 2. Etappe (RPG 2): <https://www.are.admin.ch/de/rpg2>